



20. Oktober 2015

Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 20

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

1. Teilrevision des Vernehmlassungsrechts.....	1
2. «... erlässt eine Verfügung über ...»?.....	3
3. Veranstaltungen	4
4. Neue Publikationen	5
5. Ausblick auf die 25. Veranstaltung vom 29. Oktober 2015: Frühzeitiger Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung von Vorentwürfen von Bundeserlassen	6
6. Rückblick auf die 24. Veranstaltung vom 25. Juni 2015.....	6

1. Teilrevision des Vernehmlassungsrechts

Die eidgenössischen Räte haben am 26. September 2014¹ eine Änderung des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)² mit folgenden Schwerpunkten angenommen:

- Keine Unterscheidung mehr zwischen "Vernehmlassungen" und "Anhörungen": Die begriffliche Unterscheidung wird fallen gelassen. Stattdessen wird es nur noch Vernehmlassungsverfahren geben. Zwingend durchzuführende Verfahren (Art. 3 Abs. 1 rev.VIG) werden grundsätzlich vom Bundesrat eröffnet; fakultativ durchzuführende Verfahren (Art. 3 Abs. 2 rev.VIG) werden von den Departementen oder der Bundeskanzlei eröffnet.
- Das Verfahren wird einheitlich geregelt; zudem werden gewisse Präzisierungen vorgenommen.
- Einführung einer Begründungspflicht bei Fristverkürzungen: Die gesetzliche Mindestfrist beträgt drei Monate. Im Gesetz ist zudem die Verlängerung der Mindestfrist während Ferien- und Feiertagen festgelegt. Bei einer Fristverkürzung muss die Dringlichkeit gegenüber den Vernehmlassungsadressaten begründet werden.
- Verzicht auf konferenziell durchgeführte Verfahren: Mündliche Verfahren sollen neben dem schriftlichen nur noch ergänzenden Charakter haben.

Zudem wird neu auch ausdrücklich im Gesetz geregelt, wann auf die Durchführung von Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden kann (Art. 3a rev.VIG). Aufgrund vom Parlament

¹ [BBI 2014 7267](#)

² [SR 172.061](#)

vorgenommener Streichungen werden künftig im Bereich der völkerrechtlichen Verträge tendenziell vermehrt Vernehmlassungen durchgeführt werden müssen. Das bestehende Merkblatt zur Praxis in diesem Bereich wird derzeit überarbeitet.

Als Folge der Gesetzesänderung ist auch die darauf abgestützte Verordnung anzupassen. Der Entwurf zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung³ regelt wie bisher den konkreten Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen sind die folgenden:

- Jede Vorlage wird vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens von der Bundeskanzlei auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und auf Vollständigkeit geprüft. Die Bundeskanzlei ist auch dann zu konsultieren, wenn nach Artikel 3a des revidierten Vernehmlassungsgesetzes auf eine Vernehmlassung verzichtet werden soll (neuer Art. 4a der Vernehmlassungsverordnung).
- Die Bundesverwaltung soll durch eine Ergänzung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) dazu verpflichtet werden, bei der Erarbeitung eines Vorwurfs die Kantone zur Prüfung von Vollzugsfragen einzubeziehen (neuer Art. 15a RVOV). Damit wird der Empfehlung einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone, die sich mit Massnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Bundesrechts durch die Kantone befasste, Rechnung getragen.

Im Übrigen werden im Verordnungsentwurf punktuelle Anpassungen an die Gesetzesänderung vorgenommen.

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2015 die Bundeskanzlei beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung durchzuführen. Damit wird einem nachdrücklich geäusserten Begehren der Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung getragen. Die interessierten Kreise können sich bis zum 23. Oktober 2015 zur Vorlage äussern.

Gemäss Planung sollen die Gesetzes- und die Ordnungsänderung gemeinsam auf den 1. April 2016 in Kraft gesetzt werden.

³ [SR 172.061.1](#)

2. «... erlässt eine Verfügung über ...»?

Ausgangslage: In verwaltungsrechtlichen Erlassen ist sehr oft die Rede von Verwaltungshandeln, das in der Form der Verfügung (Art. 5 VwVG⁴) umgesetzt wird – kein Wunder, ist die Verfügung doch die zentrale Handlungsform der Verwaltung. Da werden etwa Bewilligungen erteilt, entzogen oder mit Auflagen versehen, es werden gegenüber fehlbaren Rechtsadressaten Verbote ausgesprochen, Änderungen an mangelhaften technischen Einrichtungen vorgeschrieben und so weiter.

Frage: Soll man in der Gesetzgebung alles, was eine Verfügung ist, auch explizit als Verfügung bezeichnen?

Antwort: In den meisten Fällen ist es nicht nötig und nicht sinnvoll, das Wort «Verfügung» (oder: «verfügen») zu verwenden. Individuell-konkrete, hoheitliche, verbindliche, erzwingbare Anordnungen müssen die Behörden direkt gestützt auf das allgemeine Verfahrensrecht in der Form von Verfügungen erlassen. Dabei müssen sie auch die entsprechenden Regeln einhalten (insb. Bezeichnung als Verfügung, Begründung und Rechtsmittelbelehrung nach Art. 35 VwVG). Die Form offen zu lassen, hat insbesondere folgende Vorteile:

- Es resultieren meistens leichter lesbare, prägnantere Formulierungen, z.B.:

Das BFX verbietet ...
[Adressat] ... [Tätigkeit].

statt: Das BFX verfügt gegenüber ... [Adressat]
ein Verbot des ... [Tätigkeit]

Das BFX widerruft die Be-
willigung, wenn: a. ...

statt: Das BFX verfügt den Widerruf der Bewilli-
gung, wenn: ...

oder: Das BFX erlässt eine Verfügung
über den Widerruf der Bewilligung,
wenn: ...

- Die Nennung der Form lenkt nicht von der Hauptsache ab, nämlich vom Inhalt der Verfügung.
- Die Verwaltung behält einen Spielraum, um situativ die geeignete Form ihres Handelns zu bestimmen (insb.: Verfügung, Vertrag, Realakt, Rechts- oder Verwaltungsverordnung).

Wo der betreffende Erlass der Verwaltung diesen Spielraum hingegen nehmen soll, muss die Verfügungsform genannt werden. Das kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn ein Interesse daran besteht, den Adressaten einen möglichst direkten Rechtsweg zu eröffnen (da die Verfügung Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist, Art. 44 VwVG). So kann ein Erlass der Verwaltung beispielsweise vorschreiben, ein geschuldeter Geldbetrag sei mit Verfügung in Rechnung zu stellen. Damit schliesst er das verbreitete Vorgehen aus, wonach die Verwaltung Geldbeträge zuerst einmal ohne Beachtung besonderer Formen in Rechnung stellt und nur dann eine Verfügung erlässt, wenn die Forderung bestritten oder nicht beglichen wird.

blosse Rechnung => Bestreitung/Nichtbezahlung => Verfügung => Beschwerde

vs.

Verfügung => Beschwerde

z.B.: «Das BFX stellt die ...-forderung mit Verfügung in Rechnung.» oder: «Das BFX erlässt eine Verfügung über die ...-forderung.»

BJ, Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, [SR 172.021](#)

3. Veranstaltungen

A. **Secteur public et secteur privé : contractualisation et autres formes de collaboration (CAS en économie et droit de la régulation)**

Crise de légitimité de l'État, crise des finances publiques, ces phénomènes ont conduit au rapprochement, puis à l'interpénétration du secteur public et du secteur privé. Les modalités de collaboration entre le premier et le second sont aujourd'hui multiples; la contractualisation en est une. Le cours vise à vérifier la pertinence économique du choix de tel ou tel modèle de collaboration, voire de privatisation; il doit permettre aussi d'identifier les avantages et inconvénients que ces différents instruments peuvent offrir au regard de l'ordre juridique en vigueur. La combinaison des approches économique et juridique sur cette thématique est un point fort du cours.

En filigrane, indépendamment de toute référence idéologique à un moins ou un plus d'Etat, c'est la définition d'un mieux d'Etat qui s'impose comme objet d'analyse pour l'économiste, le juriste, le politiste ou l'expert en science administrative qui cherche à établir les limites de l'Etat. Ce cours s'inscrit dans cette perspective de redéfinition des prérogatives de la puissance publique, autrement dit du *scope of government*.

11 vendredis du 8 janvier au 18 mars et le mercredi 23 mars 2016, Institut de hautes études en administration publique IDHEAP, Lausanne. www.unil.ch/cms/er

B. **«Zur Sprache»: Gesetzesartikel formulieren**

In diesem Kurs wird gezeigt, wie textlinguistische Methoden beim Formulieren von Gesetzesartikeln eingesetzt werden können, um die Verständlichkeit zu verbessern. Der Kurs vermittelt zunächst einen Überblick über die wichtigsten Konzepte der linguistischen Textstrukturanalyse. Danach wird besprochen, wie diese Konzepte auf typische Probleme der Erlassredaktion angewendet werden können. Anhand von Redaktionsbeispielen aus der Praxis werden Formulierungstechniken für redaktionelle Einzelfragen erarbeitet: Wie formuliere ich einen komplexen Rechtssatz? Wie baue ich einen Artikel auf? Was gehört in die Sachüberschrift? Welche sprachlichen Anforderungen müssen Verweise erfüllen? Was muss ich explizit machen und was kann ich implizit lassen? Welche sprachlichen Mittel habe ich zur Verfügung, um die Leserführung zu unterstützen?

Ein Angebot aus dem Weiterbildungsprogramm «zur Sprache» des Zürcher Kompetenzzentrums Linguistik (ZüKL), eines Verbunds von Instituten und Personen, die in Zürich und Umgebung sprachwissenschaftliche Forschung betreiben.

8. März 2016, Universität Zürich. www.weiterbildung.uzh.ch > Programme nach Abschluss > Weiterbildungskurse > Linguistik > [Gesetzesartikel formulieren](#)

C. Sprachleitfäden der BK und die GTR (deutsch)

Die Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei bietet über das AZB folgenden Kurs an:

Amtlich veröffentlichte Texte – Die Sprachweisungen der Bundeskanzlei und die Gesetzestechnischen Richtlinien kennen und anwenden

Der Kurs richtet sich an Personen, die amtlich publizierte Texte, insbesondere Entwürfe von Neu- und Änderungserlassen, auf Deutsch verfassen oder ins Deutsche übersetzen.

Anmeldung und weitere Informationen:

www.egate.admin.ch > Menu *Mitarbeitende/Aus- und Weiterbildung* > 1 AZB Ausbildungszentrum > 01 Mitarbeitende > 02 Fach- und Methodenkompetenzen > 05 Schreiben

4. Neue Publikationen

A. Alfredo Snozzi: Lessico giuridico – Juristisches Lexikon – Lexique juridique

Il primo dizionario giuridico trilingue italiano-tedesco-francese con oltre 10 000 termini e locuzioni proprie del linguaggio giuridico, politico e amministrativo.

Incentrato sul diritto italiano e svizzero, il volume include però anche riferimenti alla legislazione e alla terminologia giuridica di altri Paesi europei, soprattutto Francia e Germania. Uno strumento utile, quando non indispensabile, per giuristi, linguisti, traduttori e studenti di diritto e di scienze politiche e sociali.

Edizioni Casagrande, Bellinzona 2015. www.edizionicasagrande.com

B. Neuerungen im Botschaftsleitfaden

Folgende Anpassungen wurden im Botschaftsleitfaden vorgenommen:

- Auswirkungen der Vorlage auf die Gleichstellung von Mann und Frau: Es wird auf Hilfsmittel des EBG zur Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau verwiesen (Schema A: Ergänzung der Ziffer 3.4; neuer Anhang 4a).
- Beachtung der Grundsätze der NFA: Es sind Ausführungen zu machen zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz (Schema A neue Ziffer 5.5; die bisherigen Ziffern 5.5 bis 5.7 verschieben sich nach hinten; analog in Schema D2 mit Verweis auf das Schema A). Kriterien zur Aufgabenzuweisung an den Bund oder die Kantone finden sich in einem neuen Anhang 4b.
- Verfassungsmässigkeit: Das allgemeine Botschaftsschema dient hauptsächlich für die Vorlage von neuen und (total oder teilweise) geänderten Gesetzen. Die Gesetzmässigkeit muss in diesen Fällen nicht erläutert werden (Schema A Präzisierung der Ziffer 5.1 und Änderung der Überschrift).
- Sprachfassungen völkerrechtlicher Verträge: Die Vorgaben des Sprachengesetzes und der Sprachenverordnung sind zu beachten. Eine allfällige Abweichung davon ist in der Botschaft zu begründen. (Schemata D1 und D2: Präzisierung der Ziffer 1.6)
- Rechtliche Aspekte des Umsetzungserlasses: Die rechtlichen Aspekte der Umsetzungserlasse zu völkerrechtlichen Verträgen sind wie bei Gesetzesvorlagen zu erläutern (Schema D2 neue Ziffer 6.3)

5. Ausblick auf die 25. Veranstaltung vom 29. Oktober 2015: Frühzeitiger Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung von Vorentwürfen von Bundeserlassen

- Vorstellung des Berichts «Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone – Formen und Verfahren des frühzeitigen Einbezugs der Kantone bei der Erarbeitung von Vorentwürfen von Bundeserlassen»
- Deuxième étape de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire : les défis d'une loi-cadre
- Frühzeitiger Einbezug der Kantone in die Rechtsetzung des Bundes im Bereich des Veterinärwesens
- Frühzeitiger Einbezug der Kantone in die Rechtsetzung des Bundes – ein Zwischenbericht

Zudem: Revidiertes Vernehmlassungsrecht

6. Rückblick auf die 24. Veranstaltung vom 25. Juni 2015

Separatdruck der Berichterstattung in der Zeitschrift LeGes (www.leges.ch, Rubrik: Mitteilungen)

Das 24. Forum für Rechtsetzung wurde gemeinsam mit dem Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung durchgeführt und war dem Thema "Experimentelle Rechtsetzung und Evaluation" gewidmet. Vier Beiträge haben das Thema ausgeführt.

* * *

Zunächst führte *Werner Bussmann*, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundesamt für Justiz (BJ) und Leiter des Netzwerks Evaluation, in das Thema ein. Unter experimenteller Rechtsetzung bzw. Versuchsregelungen sind rechtliche Bestimmungen zu verstehen, die während einer befristeten Zeit getestet und – im Fall ihrer Eignung – ins dauerhafte Recht überführt werden. Versuchsregelungen sind zwar nicht alltägliche, jedoch immer wieder auftretende Phänomene. So wurden zwischen den Jahren 1970 und 2012 auf Bundesebene 45 Versuchserlasse gutgeheissen. Zwar liessen sich allgemeinen Voraussetzungen für diese spezielle Art der Rechtsetzung kaum abstrakt festschreiben, jedoch gäbe es mehrere förderliche sowie hinderliche Voraussetzungen für Versuchsregelungen. Förderlich für eine Versuchsregelung seien insbesondere ein stabilisierbarer Regelungsgegenstand, eine neue, klare, abgrenzbare Massnahme, sowie eine begünstigende bzw. positive Wirkung der Regelung auf die Betroffenen. Ferner sollten die mit der Regelung verbundenen allfälligen Grundrechtsbeschränkungen von geringer Intensität sein und es müsse möglich sein, den Versuch wieder rückgängig zu machen. Insgesamt müsse jeweils sorgfältig abgewogen werden, ob es sich bei der geplanten Versuchsregelung um einen echten Versuch oder eher um ein blosses Instrument zur politischen Legitimierung eines Vorgehens handle. Auch müsse auf die Qualität der Wirkungsermittlung zum Ende des Versuchs geachtet werden, und hinsichtlich der Auswirkungen müsse abgeschätzt werden, ob die Versuchsregelung ein echtes Provisorium und nicht etwa ein Providurium bedeute.

Das erste Referat hatte **die aktuellen Asyl-Testverfahren** zum Thema. *Gaël Buchs*, Fachreferent Recht im Stabsbereich Recht des Staatssekretariats für Migration (SEM) hat zunächst den historischen Kontext der Testverfahren erläutert. Eine Asylgesetzrevision im Jahr 2010 hatte zum Zweck, die Asylverfahren zu beschleunigen, indem die Anzahl der Nicht-Eintretens-Entschiede reduziert und die materiellen Verfahren einheitlich ausgestaltet sowie mit kurzer Frist versehen wurden. Gleichzeitig wurde der Rechtsschutz verbessert. Demnach

sollte die Mehrheit aller Asylverfahren innerhalb von maximal 140 Tagen rechtskräftig entschieden und vollzogen werden. Diese Verfahren sollten in regionalen Zentren des Bundes durchgeführt werden und mit flankierenden Massnahmen – Ausbau des Rechtsschutzes, kostenlose Beratung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden – versehen werden. Zudem sollten die wichtigsten der am Asylverfahren beteiligten Akteure in den Zentren anwesend sein.

Das Parlament hat im Zuge der Asylgesetzrevision die dringliche Bestimmung des Art. 112b Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) verabschiedet. Der Artikel delegiert dem Bundesrat die Kompetenz, Testphasen von zwei Jahren für neue Asylverfahren vorzusehen. Dabei sollen die Ausgestaltung des erstinstanzlichen Asylverfahrens und des Wegweisungsverfahrens sowie die damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen in Abweichung des AsylG und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in einer Verordnung geregelt werden. Mit den Testphasen verbunden ist die Pflicht zur Evaluation derselben. Die Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich vom 4. September 2013 (Testphasenverordnung, TestV; SR 142.318.1) sieht in Art. 8 Abs. 2 eine Evaluationsklausel mit drei Evaluationskriterien vor und verlangt die Publikation der Evaluationsergebnisse in einem Bericht (Art. 8 Abs. 3 TestV) sowie die Information der Bundesversammlung (Art. 8 Abs. 4 TestV). Die Testphase begann am 6. Januar 2014 mit der Eröffnung eines Testzentrums in Zürich und dauert – aufgrund einer Verlängerung der dringlichen Bestimmungen des AsylG – bis zum 5. Januar 2016.

* * *

Im Anschluss an die Darstellung der rechtlichen Aspekte zur Versuchsregelung im Asylbereich hat sich das Referat von *Lionel Kapff*, Forschungs- und Evaluationsbeauftragter des SEM, der **Evaluation des Testbetriebs** gewidmet. Die noch bis Anfang 2016 laufende Evaluation wird durch vier externe Organisationen im Auftrag des SEM durchgeführt. Die Evaluation wird von einer Begleitgruppe, bestehend aus Expertinnen und Experten der Kantone, des Bundesverwaltungsgerichts, des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie des Schweizerischen Roten Kreuzes begleitet. Zentrale Fragestellungen der sowohl summativen als auch formativen Evaluation sind die Beschleunigungswirkung und Wirtschaftlichkeit der neuen, getakteten Asylverfahren sowie die Wirkung der neuen Beratung und Rechtsvertretung für Asylsuchende bei der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, Fairness und Qualität der Verfahren. Die Evaluation soll zudem Erkenntnisse zur laufenden Optimierung der Abläufe im Testbetrieb und Hinweise für die definitive Ausgestaltung der Neustrukturierung des Asylbereichs liefern. Die Evaluation besteht aus einer betriebswirtschaftlichen und einer qualitativen Analyse.

Für die Evaluationsperiode vom 6. Januar bis zum 31. Oktober 2014 wurde vom SEM im Februar 2015 bereits ein Zwischenbericht veröffentlicht. Unter anderem gestützt auf diesen Bericht hat sich der Bundesrat für eine Verlängerung des Testbetriebs bis maximal im September 2019 entschieden. Gemäss den Zwischenergebnissen der Evaluation erziele der Testbetrieb deutliche Verfahrensbeschleunigungen (um knappe 30 Prozent gegenüber dem Regulärbetrieb). Der Testbetrieb habe 69% aller seit Januar 2014 gestellten Gesuche abschliessend behandelt (im Regulärbetrieb sind es 55%). Dabei würde die Qualität der Entscheide durch die Verfahrensbeschleunigung nicht beeinträchtigt. Der neu eingeführte Rechtsschutz trage positiv zu Rechtsstaatlichkeit, Effizienz, Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Asylverfahrens im Testbetrieb bei. Dies zeige sich auch an der tiefen Beschwerdequote von 15% (gegenüber 21% im Regulärbetrieb). Die Zwischenergebnisse halten somit fest, dass der Testbetrieb grundsätzlich planmässig verlaufe, dass in verschiedenen Einzelbereichen jedoch noch Optimierungsbedarf bestünde. Der Schlussbericht der Evaluation wird Anfang des Jahres 2016 vorliegen.

* * *

Bruno Nydegger Lory, stv. Leiter des Bereichs Forschung und Evaluation im Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), referierte danach zum **Pilotversuch Assistenzbudget im Rahmen der Invalidenversicherung**. Er ging zunächst auf den Kontext des Pilotversuchs ein. Während der parlamentarischen Debatte rund um die vierte Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zwischen den Jahren 2001 und 2004 wurde ein Paradigmenwechsel gefordert: Die aktuelle Situation, wonach immer mehr Menschen immer mehr Jahre ihres Lebens in Pflegeeinrichtungen verbringen, sollte geändert werden. Es sollte für Menschen mit Behinderungen demnach möglich werden, ein eigenverantwortliches Leben mit externer Unterstützung zu Hause zu führen. Für diese Unterstützung sei ein "Assistenzbudget" vorzusehen. Angesichts der überschuldeten Invalidenversicherung sollte dieses Budget allerdings kostenneutral ausfallen. Der Bundesrat wurde mit der IVG-Revision im Juni 2005 beauftragt, unverzüglich Erfahrungen mit einem oder mehreren Pilotversuchen zu sammeln. Gestützt darauf erliess er die Verordnung über den Pilotversuch "Assistenzbudget" (SR 831.203). Auf der Grundlage dieser Verordnung begann der Pilotversuch am 1. Januar 2006 und wurde Ende 2011 abgeschlossen. Während dieser befristeten Zeit haben rund 250 Menschen mit einer Behinderung zusätzliche finanzielle Mittel in Form des Assistenzbudgets erhalten, um Personen anzustellen, die sie in der Alltagsbewältigung unterstützen. Die Teilnahme am Pilotprojekt war freiwillig, der Austritt jederzeit möglich (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 der Verordnung).

Die Evaluation des Pilotversuchs, welche begleitend zum Versuch durchgeführt wurde, hat den hohen Nutzen des Assistenzbudgets für die Personen mit Behinderung bestätigt. Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sowie gesellschaftliche Integration seien erhöht und Angehörige von behinderten Menschen deutlich entlastet worden. Als Folge der besseren Versorgung mit Hilfeleistungen zu Hause würden Heimaustritte ermöglicht sowie Heimeintritte vermieden oder verzögert. Allerdings wurde die Erwartung, wonach das im Pilotversuch getestete Assistenzmodell insgesamt kostenneutral eingeführt werden könne, bei weitem nicht erfüllt.

Nach Ablauf des befristeten Pilotversuchs, am 1. Januar 2012, wurde im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision ein definitiver Assistenzbeitrag in der Invalidenversicherung eingeführt und in Kraft gesetzt. Der Assistenzbeitrag baut auf den Erfahrungen aus dem Pilotversuch auf, ist aber kostenneutral ausgestaltet. Zahlreiche positive Aspekte des Pilotversuchs werden übernommen, das Modell wurde jedoch beschränkt. So wird die Zielgruppe auf mündige erwachsene Versicherte eingegrenzt, welche bereits in einem gewissen Mass selbständig sind und die mit dem Assistenzbeitrag verbundene Eigenverantwortung übernehmen können. Zudem wird nur an Assistenzleistungen, die durch direkt angestellte Personen erbracht werden, ein Beitrag entrichtet. Assistenzleistungen von Angehörigen oder von Organisationen werden im Rahmen des Assistenzbeitrags nicht entschädigt.

* * *

Das Thema "Experimentelle Rechtsetzung und Evaluation" wurde abgerundet durch den Beitrag von *Sandro Körber*, der seine an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern verfasste Masterarbeit zum Thema "Experimentelle Rechtsetzung" präsentiert hat. *Sandro Körber* vermittelte einen **Überblick über die Anwendungsfelder und wichtigsten Rechtsfragen der experimentellen Rechtsetzung**. Seines Erachtens ist experimentelle Rechtsetzung ein Element auf dem Weg zur "guten" Gesetzgebung, allerdings stellten sich dabei wesentliche verfassungsrechtliche und gesetzgebungsmethodische Fragen. So werde bei der Rechtsetzung "auf Probe" die Normenhierarchie umgekehrt, indem nämlich das Recht seinen Weg der Entstehung nicht vom Verfassungs- über den Gesetzgeber zur Verwaltung, sondern von der Verwaltung über eine Versuchsregelung zum gesetzten Recht ge-

he. Zudem widerspräche der Erlass "auf Probe" dem Gesetz als genuin dauerhafter Regelung. Schliesslich würden Versuche häufig weitergeführt, obwohl ein Versuch eigentlich befristet und nach seiner Evaluation abgeschlossen werden sollte.

Aus staatsrechtlicher Sicht seien es insbesondere die Anforderungen des Legalitätsprinzip und mit diesem der Rechtssicherheit, die bei Versuchsregelungen besonders genau geprüft werden müssen. Es sei jedoch auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit zu erwägen, ob sich eine Versuchsregelung überhaupt eignet, dem Gesetzgeber die Grundlage für eine definitive Regelung zu liefern. Im Einzelfall könnten, so *Sandro Körber*, auch Fragen des öffentlichen Interesses und der Rechtsgleichheit betroffen sein.

Angesichts der wachsenden Anforderungen und Erwartungen an den Staat postuliert der Referent eine grundsätzliche Offenheit für den Einsatz von Versuchsregelungen. Da solche Rechtsetzung "auf Probe" immer mit Unsicherheit behaftet sei, dürfe die grundsätzliche Möglichkeit zu Versuchsregelungen nicht zu Missbräuchen führen.

Die Unterlagen zu den Themen des Forums für Rechtsetzung finden Sie unter:

www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz in drei Ausgaben jährlich herausgegeben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesverwaltungseinheiten mit Querschnittsfunktionen in der Rechtsetzung per Mail zugestellt. Weitere Interessenten können den Newsletter kostenlos [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern. Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: legisforum@bj.admin.ch.

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)